

im Brennpunkt



Winterdienstverordnung: Novelle schafft Klarheit

Der komplexe Dienstleistungsbereich der Schneeräumung war lange Zeit von unklaren Bestimmungen der Wiener Winterdienstverordnung (WDV) geprägt. Im Rahmen ihrer Novellierung hat das Magistrat der Stadt Wien die Anregungen der Wiener Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft weitgehend berücksichtigt. Damit wurden Unklarheiten beseitigt, die in der Vergangenheit zu mancher Rechtsstreitigkeit führten und damit zur Verunsicherung innerhalb der Branche beitrugen. Um die neue Winterdienstverordnung bzw. deren Änderungen im Detail zu beleuchten, lud Fachgruppenobmann Mag. Alexander Dimmi die betroffenen Mitgliedsunternehmen im Oktober zu einer Fachveranstaltung in den Festsaal des Spartenhauses der Wirtschaftskammer Wien ein. Dabei konnten sich die Teilnehmer bei den anwesenden Rechtsexperten auch individuelle Tipps speziell für ihre Unternehmenstätigkeit holen. Im Mittelpunkt standen dabei vor allem die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten, dessen aktive Meldepflicht, die vertragliche Übertragung an Dritte u.a.m.

Lesen Sie dazu mehr auf Seite 2

editorial

Liebe Mitglieder der Wiener Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft! Sehr geehrte Damen und Herren!



Es war ein ereignisreiches Jahr! Insbesondere im Bereich der Verkehrsflächenreinigung gab es eine positive Entwicklung: Die neue Verordnung zielt insbesondere auf eine bessere Sicherstellung der Reinigungspflichten ab, indem sie diese nun klar als Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers bzw. des Straßenerhalters definiert. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung kann nunmehr auf Kosten und Rechnung des „Verpflichteten“ die Reinigung

durchgeführt werden. Dabei werden Liegenschaftseigentümer und Straßenerhalter explizit genannt, womit Reinigungsunternehmen von der direkten Verpflichtung klar ausgenommen sind. Neu seit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes im Jänner 2011 ist auch, dass Reinigungstätigkeiten wie Straßenkehrung, Straßenwaschung, Winterdienste etc. dem Reverse Charge System unterliegen (s. Ausgabe 02/2011).

Ein wichtiges Thema ist die Dienstleistungsqualität in unserer Branche. Im Bereich der Verkehrsflächenreinigung werden seit

Jahren zunehmend Dumpingangebote verzeichnet, die sich auf die Qualität und damit auf das Image der gesamten Reinigungsbranche negativ auswirken. Wir setzen uns dafür ein, dass nicht der Preis, sondern die Qualitätskriterien zukünftig den Wettbewerb regeln.

Um Kosten geht es auch bei den Abfallwirtschaftsbetrieben: Das Elektronische Datenmanagement (EDM) wurde gemäß EU-Rechtsgrundlagen im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) mit dem Ziel umgesetzt, einheitliche Strukturen und Systeme zu schaffen, um damit Ressourcen und Verwaltungskosten einzusparen. In der Praxis bedeutet EDM für die betroffenen Betriebe allerdings einen hohen Aufwand – in Hinblick auf die Datenbesorgung, deren Einpflege und vor allem bei der Zuordnung der Branchencodes (v.a. des vierstelligen EG-Branchencodes). Als Interessenvertretung lehnen wir die Einführung von EDM-Nutzungsgebühren entschieden ab! Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2.

Herzlichst, Ihr
Mag. Alexander Dimmi

Fortsetzung von Seite 1

Die wesentlichen Änderungen der Winterdienstverordnung

Durch die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 9. Mai 2011 wurde die Wr. Winterdienstverordnung 2003 in den folgenden drei Bereichen geändert:

1. In § 5 Abs 1 (Flächen für den Fahrzeugverkehr) wurden Radwege vom Verbot der Verwendung natrium- oder halogenidhaltiger Substanzen ausgenommen. Die Verwendung ist nunmehr erlaubt.
2. In § 8 Abs 2 (Ablagerung und Reinigung) ist nunmehr klar geregelt, wer für die Reinigung zuständig ist, sobald aufgebrachte Auftaumittel und abstumpfende Streumittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht mehr erforderlich sind. Für die Reinigung der für den öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen (z. B. Gehsteige, Gehwege) sind die angrenzenden Liegenschaftseigentümer zuständig, für die der für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen (z. B. Fahrbahnen, Radwege) ist es der Straßenerhalter. Wird dieser Verpflichtung

Winterdienstverordnung: Novelle schafft Klarheit

nung nicht entsprochen, so kann der Magistrat eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen (Abs 3).

3. In § 10 Abs 2f wurde die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit neu geregelt:

- a. Wurden die Verpflichtungen aus dieser Verordnung (Aufbringung von Auftaumitteln oder abstumpfenden Streumitteln und Reinigung) zur Gänze auf einen Dritten übertragen, so ist nur dieser Dritte verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Bei nur teilweiser Übertragung verbleibt die Verantwortung beim Liegenschaftseigentümer bzw. Straßenerhalter.

- b. Der jeweils Beschuldigte hat der Verwaltungsstrafbehörde den Vertrag über die Übertragung vorzulegen.

- c. Wird für die Einhaltung einzelner oder aller Bestimmungen der Winterdienstverordnung ein verantwort-

licher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz bestellt, so ist dessen Bestellung der Verwaltungsstrafbehörde innerhalb von zwei Wochen ab der Bestellung schriftlich bekanntzugeben. Die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten wird erst rechtswirksam, nachdem bei der Verwaltungsstrafbehörde die schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

- > In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich nicht das Winterdienstunternehmen, sondern der Liegenschaftseigentümer – der eine juristische Person ist – einen verantwortlichen Beauftragten gegenüber der Stadt Wien zu benennen hat.

Fragen zur Winterdienstverordnung? Die Ombudsstelle steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. E-Mail: dieabfallwirtschaft@wkw.at ■

Nein zu EDM-Gebühren: Gegen Kostenumwälzung

Die vorliegende Aufwandsersatzverordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sieht die Einführung von Gebühren für die Nutzung des EDM vor. Als Argument wird u.a. angeführt, dass das EDM-System zu einer Kosten- bzw. Verwaltungsentlastung der Unternehmen führe.

„Von einer Entlastung der Betriebe kann keine Rede sein. Wie auch schon im Rahmen der Begutachtung der AWG-Novelle 2011 dargelegt, lehnen wir eine Kostenumwälzung auf unsere Mitgliedsbetriebe entschieden ab“, betont Fachgruppenobmann Mag. Alexander Dimmi.

Grundsätzliches zur Kostenpflicht von E-Government

Der Staat hat sich zum Ziel gesetzt, den

Verwaltungsapparat möglichst schlank zu halten. Die Vereinfachung administrativer Abläufe durch Nutzung der elektronischen Abwicklung von Behördenverfahren und eines elektronischen Meldewesens ist eine wesentliche Aufgabe einer modernen Verwaltung.

EDM für Betriebe keine Kostenentlastung

Ebenso hat die Regierung das Ziel gesteckt, die Verwaltungskosten der Wirtschaft um 25 Prozent zu senken. Dies impliziert auch, dass der Staat den Aufzeichnungs- und Meldepflichtigen die Abwicklung ihrer Verpflichtungen möglichst einfach, praktikabel und unaufwändig gestalten muss. Eine Umwälzung der Kosten auf die Wirtschaft ist nicht akzeptabel.

Rückmeldungen der Unternehmen aus der Praxis zeigen, dass die elektronischen Meldepflichtigen zu keiner Verwaltungsvereinfachung geführt haben bzw. führen. Im Gegenteil: Die auf Grund des EDM erforderliche Implementierung neuer Softwarelösungen (die Anpassung an die Schnittstellenvorgaben des EDM) führte zu einer massiven personellen und finanziellen Belastung. Es stellt sich durch das EDM derzeit keine Verwaltungsentlastung – im Sinne einer Reduktion redundanter Aufzeichnungs- und Meldepflichten – ein. Die Melde- und Aufzeichnungstiefe wurde durch das EDM für die Unternehmen de facto verschärft und führt damit auch zu einem erhöhten Dokumentationsaufwand für die Wirtschaft – ein Mehrwert, der diesen Aufwand rechtfertigen würde, bleibt allerdings ausständig.

Die Stellungnahme im Detail finden Sie unter www.dieabfallwirtschaft.eu

Gegenwärtig werden von den ca. 900.000 Verkehrsunternehmen und 6 Millionen Fahrern Fahrtenstreiber verwendet: Neben dem analogen (welcher, 1985 eingeführt, in älteren Kraftfahrzeugen noch immer im Einsatz ist,) wird seit dem 1. Mai 2006 in allen neu zugelassenen Fahrzeugen der digitale Fahrtenstreiber verwendet.

Fahrtenstreiber spielen eine entscheidende Rolle bei der Kontrolle von Berufskraftfahrern hinsichtlich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten. Sie tragen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und zu einem lauterem Wettbewerb zwischen Straßenverkehrsunternehmen bei.

Probleme in der Praxis

Bei einem erheblichen Teil der von nationalen Polizei- oder Vollzugsbeamten kontrollierten Fahrzeuge werden Verstöße gegen die Sozialvorschriften festgestellt. Bei rund einem Viertel von ihnen wird gegen die Fahrtenstreibervorschriften verstoßen. Zu jedem Zeitpunkt fahren auf den Straßen des transeuropäischen Verkehrsnetzes mehrere Tausend Lastkraftwagen mit einem manipulierten Fahrtenstreiber oder einer ungültigen Kontrollgerätekarte. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeiten und die daraus resul-



tierende Ermüdung der Fahrer führen zu gesamtgesellschaftlichen Unfallkosten von schätzungsweise EUR 2,8 Milliarden pro Jahr. Darüber hinaus erlangen Unternehmen, die solche Rechtsverstöße begehen,

Digitaler Tachograph: EU verbessert Verordnung



ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile, was sich nachteilig auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt und ernste gesundheitliche Folgen für die Fahrer nach sich zieht.

EU regelt technische Normen

Seit 1970 regelt die EU den Einbau und die Benutzung von Fahrtenstreibern. Die derzeit für solches Kontrollgerät geltende Rechtsvorschrift ist die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr. Sie enthält die technischen Normen und legt die Regeln für die Benutzung, Bauartgenehmigung sowie für den Einbau und Nachprüfung von Fahrtenstreibern fest. Sie begründet eine Reihe von Rechtspflichten für die Hersteller und Behörden, aber auch für Verkehrsunternehmen und Fahrer. Diese Verordnung wurde bereits zehnmal im Ausschussverfahren an den technischen Fortschritt angepasst. Am 1.10.2011 traten aufgrund einer aktuellen Novellierung Änderungen bei der Technik des digitalen Kontrollgerätes in Kraft, die sich in der Praxis vor allem bei den Lenkzeiten positiv bemerkbar machen.

Berechnung der Lenkzeiten vereinfacht

Bis dato wurde bzw. wird jede beliebige Kalenderminute als Lenkzeit-Minute aufgezeichnet, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in dieser Minute eine Lenktätigkeit erbracht wird. Wenn also in einer Minute nur 10 Sekunden Lenktätigkeit erbracht werden, wird trotzdem die gesamte Minute vom

Kontrollgerät als Lenk-Minute aufgezeichnet. Derartige Szenarien kommen in der Praxis vor allem im „Stop-and-Go-Verkehr“ auf Baustellen oder auch im Verteilerverkehr häufig vor.

Zukünftig wird eine Kalenderminute nur dann als Lenkminute aufgezeichnet, wenn entweder mindestens 31 Sekunden davon Lenkzeit darstellen – oder bei gleich langen Tätigkeiten die Lenktätigkeit zuletzt ausgeführt wurde. Damit wird gewährleistet, dass bei Straßenkontrollen die „echten“ Fahraufzeichnungen ermittelt werden können.

Vorteil für Unternehmer und Lenker

Durch diese exakte Abrechnung generieren Transportunternehmer, Spediteure und Flottenbetreiber vor allem im Verteilerverkehr, bei Staus oder bei der Zollabfertigung mehr Lenkzeit innerhalb der Einsatzzeit, wodurch die produktive Arbeitszeit ohne Verletzung der EU-Sozialvorschriften durch die Lenker gesteigert werden kann. Den Angaben der Hersteller zufolge ist an einzelnen Tagen ein Lenkzeitenzuwachs von zirka 45 Minuten möglich.

Die neue Generation der Geräte bietet darüber hinaus – je nach Hersteller – noch weitere technische Vorteile (High-Speed-Datendownload, Lenkpausenerinnerung, bessere Menüführung etc.), die genutzt werden können. Für den Gerätetausch sind zirka EUR 600,- zuzüglich der Kosten für die Eichung zu kalkulieren. Manche Hersteller bieten auch Tauschaktionen an. ■

Lenk- und Ruhezeiten: Ausnahme für Winterdienst erforderlich

Die Wirtschaftskammer hat beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gegen die Ungleichstellung hinsichtlich der Ausnahmestimmungen bei den Lenk- und Ruhezeiten interveniert: Derzeit besteht für Fahrzeuge der Straßenbauämter, die von den Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden, eine komplette Ausnahme (§24 Abs.2b Z1 lit. d KFG), während Lenker von privatwirtschaftlichen Unternehmen – wenn sie von Straßenbauämtern für Winterdienste eingesetzt werden – zur Einhaltung der gesetzlichen Fahrtpausen verpflichtet sind. Eine Ausnahmeerweiterung ist in Hinblick auf Aspekte der Lenkzeiten (Artikel 6) und Ruhezeiten (Artikel 8) sowohl aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit als auch für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bei witterungsbedingten Einsätzen unbedingt erforderlich.

AVV-Novelle 2010: Formulare für die Abfallinformation, Probenahmepläne und Beurteilungsnachweise

Seit der Novellierung der Abfallverbrennungsverordnung (AVV-Novelle 2010) gelten neue Aufzeichnungspflichten beim Einsatz von Ersatzbrennstoffen in Mitverbrennungsanlagen sowie für das Abfallende von Ersatzbrennstoffen.

Zur Erfüllung dieser Aufzeichnungspflich-

ten hat das Lebensministerium als Serviceleistung strukturierte Formblätter entwickelt. Diese sollen als Hilfestellung dienen und können auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Konkret wurden folgende Formblätter (auf Basis von MS Excel) ausgearbeitet:

- Abfallinformation
- Beurteilungsnachweis für Abfälle
- Beurteilungsnachweis für Ersatzbrennstoffprodukte aus Holzabfällen und
- Beurteilungsnachweis für sonstige Ersatzbrennstoffprodukte

Die Beurteilungsnachweise beinhalten auch die Vorlagen für die Probenahmepläne und das Probenahmeprotokoll sowie für die Berechnung der Beurteilungswerte. In diesen Formblättern sind beispielsweise auch die für die Erstellung eines Probenahmeplans notwendigen Berechnungen bereits implementiert (Menge der Stichprobe und der qualifizierten Stichprobe).

Die Formulare stehen im Internet www.lebensministerium.at – im Bereich Umwelt/Abfall- und Ressourcenmanagement – als Downloaddateien zur Verfügung.

AWG: Übergangsfrist endet

Für bestehende Betriebe (Stichtag 16. 2.11) im Bereich der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement – wenn die Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle bereits von einer juristischen Person ausgeübt wurde – endet die Übergangsfrist für die Nam-

haftmachung einer verantwortlichen Person per 31. Jänner 2012.

Novelle DeponieVO: Übergangsregelung für verpflichtende EDM-Benützung

Vor kurzem wurde vom Lebensministerium ein Novellierungsentwurf zur Deponieverordnung (DeponieVO) zur Begutachtung ausgesandt. Inhalt des Entwurfs ist eine Flexibilisierung des Beginns der verpflichtenden elektronischen Übermittlung von Meldungen und Aufzeichnungen über das EDM-System (www.edm.gv.at).

Die Novelle betrifft den elektronischen Beurteilungsnachweis (befugte Fachpersonen oder Fachanstalten), die elektronischen Meldungen der Deponieaufsicht sowie die elektronischen Meldepflichten des Deponieinhabers und des Abfallbesitzers.

Für diese Anforderungen sieht die Deponieverordnung derzeit eine verpflichtende elektronische Meldung über das EDM-System ab dem 1.1.2012 bzw. 1.1.2013 vor.

Der Entwurf sieht vor, diese Datumsangaben aufzuheben. Zukünftig soll die Regelung gelten, dass nach der Veröffentlichung einer technischen Spezifikation (Schnittstelle) und der zugehörigen EDM-Anwendung eine Übergangsfrist von einem Jahr ausgelöst wird, bis die Spezifikation verwendet werden muss. Dies soll den betroffenen Akteuren die Möglichkeit geben, ihr Computersystem anzupassen. Ist keine Softwareanpassung erforderlich, so müssen die Spezifikationen und die zugehörige EDM-Anwendung nach Ablauf von drei Monaten nach deren Veröffentlichung verwendet werden.

Ihr direkter Draht zur Ombudsstelle



Mag. Alexander Dimmi



Ing. Herbert Havlicek

Mag. Alexander Dimmi und Ing. Herbert Havlicek stehen für Anfragen in allen Bereichen der Abfall- und Abwasserwirtschaft sowie der Winterdienste zur Verfügung:

Tel. 01 / 51450 DW 3733

E-Mail: dieabfallwirtschaft@wkw.at